

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Drucksache: 380/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Staaten Georgien, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik zu "Sicheren Herkunftsstaaten" im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt werden.

Voraussetzung für die Einstufung eines Staates als „sicherer Herkunftsstaat“ ist, dass landesweit eine Verfolgungsfreiheit besteht und insoweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird. Ein Indiz für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Anerkennungsquote (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz). Das BAMF hat 2016 insgesamt 15746 Entscheidungen über Asylanträge von Angehörigen der vier in dem beabsichtigten Gesetz genannten Staaten getroffen. Im Jahr 2016 habe die Anerkennungsquote für Georgien 0,8 Prozent, für die Demokratische Volksrepublik Algerien 1,4 Prozent, für das Königreich Marokko 2,6 Prozent und die Tunesische Republik 0,6 Prozent betragen.

Durch die gesetzliche Aufnahme eines Staates in die Liste der „Sicheren Herkunftsstaaten“ wird für Behörden und Gerichte gleichermaßen verbindlich festgelegt, dass – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Vermutung im Einzelfall – ein von dem Staatsangehörigen eines solchen Staates gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Bei Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wird das Asylverfahren erheblich beschleunigt: Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf ei-

ne Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), Klagen sind innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und haben keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Das Gericht soll dann grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG).

Des Weiteren soll Geduldeten aus den neu bestimmten "Sicheren Herkunftsstaaten", die mit Zustimmung der Ausländerbehörde am Tag des Kabinettsbeschlusses über den Gesetzentwurf in einem Beschäftigungsverhältnis standen oder eine Berufsausbildung wahrnahmen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme anderer Beschäftigungen ermöglicht werden. Gleiches soll im Fall der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung gelten, für die bis zum Tag des Kabinettsbeschlusses über den Gesetzentwurf ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, falls keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, mit den im Gesetzentwurf genannten Staaten bilaterale Abkommen zur Rückübernahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen abzuschließen.

Im **Ausschuss für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Wegen der Einzelheiten wird **auf BR-Drucksache 380/1/18** verwiesen.